

Eingang: 21. Feb. 2011

*[Handwritten signature]*  
23/2

66 - Amt für  
Straßen und Verkehrstechnik

66 2

*Fr. Rauff*

**Planung von Maßnahmen der Straßenunterhaltung für ein Jahr**

**Geplante Kosten: 3.676.458,58 € netto**

**Kosten nach Prüfung: 3.100.000,00 € netto**

**Stellungnahme zu Unterlagen Stand 01.02.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 02.02.2011 legen Sie mir Ihre Kostenplanung für Maßnahmen der Straßenunterhaltung für ein Jahr vor. Die Unterlagen ersetzen die mir am 10.01.2011 vorgelegten Planungen in Höhe von ca. 2,8 Mio. €. Dazu hatte ich am 24.01.2011 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt - unabhängig von dem inhaltlich wie quantitativ geänderten Maßnahmenumfang - weiterhin fort.

Das RPA begrüßt, dass seine Empfehlung aufgegriffen wurde und die Pflasterarbeiten und Plattenarbeiten in einem Vertrag gebündelt werden sollen. Gegen die Einholung des Bedarfsfeststellungsbeschlusses bestehen weiter keine grundsätzlichen Bedenken, lediglich der Höhe nach, weil die angesetzten Einheitspreise weiterhin nicht den aktuellen Marktpreisen entsprechen.

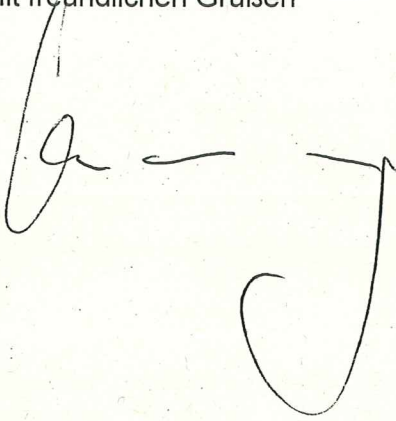
Zu Bedenken gibt das RPA, dass aufgrund des geplanten Vertragsvolumens kleinere Unternehmen, die bis dato für die kleineren handwerklichen Arbeiten in Frage kamen, möglicherweise verdrängt werden. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten, sollten Losgrößen und Eignungskriterien (z.B. Erbringung der Leistung im eigenen Betrieb) wohl überlegt werden.

Vor Aufnahme des Ausschreibungsverfahrens empfehle ich der Fachdienststelle die Überprüfung folgender Aspekte:

- Die teilweise massive Reduzierung der Vordersätze im Bereich der Asphaltarbeiten Nach Auskunft der Fachdienststelle basieren die Zahlen auf einer (nur) überschlägigen Ermittlung des aktuellen Jahresvertrags). Insbesondere Die §§ 3, 7 und 17 VOB/A (Art der Vergabe, Leistungsbeschreibung und Aufhebung der Ausschreibung) fordern eine sorgfältige Auftragswertermittlung, nicht zuletzt zur Vermeidung beiderseitiger Kalkulationsrisiken. Gleiches gilt für die Ermittlung der Ansätze für Zuschläge für die Sonntags- und Nacharbeit. Diese bleiben derzeit ohne Mengenansatz, bilden aber praktisch einen nicht unerheblichen Kostenanteil.
- Die Feststellung, dass ausgeschriebene Mengen- und Massenansätze nicht mit der zur Ausführung kommenden übereinstimmen müssen und dennoch bei Abweichungen die Einheitspreise unverändert bleiben sollen. Diese Vorbemerkung in der Bau- und Einzelbeschreibung widerspricht der Forderung der VOB/B, bei möglichen, nicht unerheblichen Massenänderungen auf Verlangen einer Vertragspartei neue angemessene Einheitspreise zu vereinbaren. Die vorgenannte Regelung ist einer der Pfeiler der VOB, der die Ausgewogenheit der Interessen sicherstellt. Wird die VOB als Vertragsgrundlage vereinbart, kann dies nur vollumfänglich geschehen.

- In Punkt 1.3.10 der Bau- u. Einzelbeschreibung wird die Art der Abrechnung für den Asphaltbau vorgegeben. Grundlage sind Raumdichten am Marshall-Probekörper der einzelnen Asphaltmischgüter. Diese sind auf Eignungsnachweisen der Auftragnehmer anzugeben. Schwankungen zu den Richtwerten des LVs werden so wieder ausgeglichen. Auf jeglichen Nachweis wie Einbaugewicht oder Dicke kann nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish that ends in a hook.